

Die Schulen

der deutschen Rechtsgelehrten.

Es sind bald fünf und zwanzig Jahre, seit die durch den berühmtesten Civilisten in Süddeutschland veranlaßte Streitfrage über die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland eine Spaltung unter den deutschen Rechtslehrern erzeugte, in Folge der sich im Norden unseres Vaterlandes eine geschichtliche Schule konstituirte, und als solche den die Grundansichten derselben nicht theilenden Juristen als den Anhängern einer nicht geschichtlichen sich entgegensezte. An der Spitze derselben stand v. Savigny mit seinen Freunden; als sein Hauptgegner galt Thibaut. Die Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, herausgegeben von J. C. v. Savigny, L. F. Eichhorn und J. F. L. Goeschel, wurde jener Schule Organ: Hugo, Cramer, Haubold, Niebuhr, Unterholzner, Haffe, Breuer und andere waren thätige Mitarbeiter derselben. Die hierdurch entstandenen Gegensätze haben seitdem mit mehr oder weniger Schroffheit unter den deutschen Rechtslehrern fortbestanden und in der neuesten Zeit einige darauf sich beziehende Flugschriften¹ veranlaßt, weshalb eine Beleuchtung derselben den Lesern der deutschen Vierteljahrsschrift vielleicht nicht unwillkommen seyn dürfte.

¹ Die wichtigste ist die von Thibaut, über die sogenannte historische und nicht historische Rechtsschule. Heidelberg 1838, aus dem Archiv für Civil-Praxis B. XXI. S. 391 u. f. besonders abgedruckt. Von andern Gelegenheitschriften unten.

Die Schulen der deutschen Rechtsgelehrten. 193

Auf den ersten Anblick begreift man kaum, wie unter den Auslegern derselben Quellen des positiven Rechts vom Unterscheiden einer historischen und nicht historischen Schule die Rede seyn könne: das positive Recht ist etwas Historisches und nur durch die Geschichte begreiflich; auch haben die s. g. nicht historischen Civilisten, und namentlich Thibaut, die Rechtsgeschichte stets gepflegt und deshalb gegen die Benennung unhistorisch auf das kräftigste protestirt.¹ Worin besteht nun der Gegensatz beider? worauf bezieht er sich? ist er von praktischer Wichtigkeit? welchen Einfluß hat er auf die Behandlungsweise des Rechts und seiner Wissenschaft?

Zur Beantwortung dieser Fragen ist es nöthig, einen Blick auf die Geschichte der Rechtswissenschaft Deutschlands, besonders seit der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, zu werfen.

Die Kunde des Rechtes unseres Vaterlandes wird bekanntlich aus den verschiedensten Quellen geschöpft und kann nur durch langjährige, höchst schwierige Studien erworben werden. Unser Recht ist, wie unsere ganze Bildung, das Werk vieler Jahrhunderte und des Zusammenwirkens sehr verschiedener Ursachen, seine Form die sonderbarste. Die Hauptgrundlagen desselben sind germanische Sitte, römisches und christlich kirchliches Recht. Die aus diesen Quellen fließenden Grundsätze sind aber in jedem deutschen Lande auf eine diesem eigenthümliche Weise modificirt und durch die philosophischen Ideen der neueren Zeit, so wie durch die politische Umgestaltung Deutschlands, vielfach geändert. Dieser Rechtszustand muß auf jeden Fall ein sehr verwickelter und künstlicher genannt, und kann nur durch die Wissenschaft aufgeheilt werden. Seit Jahrhunderten schon ist das Recht Europa's ein gelehrtes und ohne Gelehrsamkeit durchaus unverständlich. Die Masse des zu erforschenden Stoffes ist fast erdrückend und deshalb der Wunsch unsrer Juristen nach Vereinfachung des Rechts ein natürlicher. Die Rechtswissenschaft kann jetzt einer Geheimwissenschaft verglichen werden, welche nur dem Eingeweihten zugänglich ist. Dabei hat der künftige Richter und Sachwalter so überaus viel zu erlernen, wovon er später keinen oder nur einen sehr sparsamen Gebrauch machen kann, während er dennoch nicht so gebildet von

¹ Vergleiche die Heidelberger Jahrbücher vom Jahr 1815, II. Band, S. 632 und die in der vorhergehenden Note angeführte Schrift.

der Schule für das Leben entlassen wird, daß er sogleich als Rechtsgelehrter aufzutreten im Stande wäre. Zwischen der Theorie und der Praxis liegt eine weite Kluft, über die er nach Jahren erst sich hinweg gesetzt sieht.

Man kann also einerseits die Klagen eines Staatsmannes oder praktischen Juristen über diese Zustände, zugleich aber die Nothwendigkeit eines mit einer Masse positiver Kenntnisse ausgerüsteten Rechtslehrerstandes sich leicht erklären. Der die Wissenschaft pflegende Rechtsgelehrte kann und muß dieselbe von drei verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachten, und wird bei seinen Studien unter ihnen den ihn mehr ansprechenden vorzugsweise wählen. Es kann ihm entweder vorzüglich darum zu thun seyn, das wirklich geltende Recht genau zu kennen, um dasselbe mit Sicherheit anzuwenden; er wird Rechtsdogmatiker werden. Oder er wünscht den Ursprung und den Entwicklungsgang des Rechtes zu erforschen, um den Geist desselben und die es schaffenden Ursachen zu begreifen, und wird Rechtshistoriker. Oder er stellt sich auf einen höheren Standpunkt, untersucht nach philosophischen Prinzipien den Werth des geltenden Rechtes, um zur Vervollkommnung desselben durch die Gesetzgebung mitzuwirken, und wird Rechtsphilosoph. — Der mit Geist sein Fach bearbeitende Rechtslehrer wird keinen der angegebenen Gesichtspunkte aus dem Auge verlieren, und das Studium des praktisch geltenden Rechtes so lieben, daß er aus dessen Geschichte seinen wahren Charakter enthüllt, und zugleich dessen Werth kritisch untersucht, und seine Licht- und Schattenseite hervorhebt. Er wird nicht bloß zeigen, was Rechtens ist, sondern warum es Rechtens ist, und was nach der Kulturhöhe und den Bedürfnissen der Zeit Rechtens seyn sollte.

Die gleichmäßige Beachtung der drei Gesichtspunkte beim Rechtsstudium ist aber nicht jedem Rechtsgelehrten möglich. Er wird sich in der Regel mit Vorliebe einem zuwenden, und die andern als für ihn minder wichtig, nur soviel ihm durchaus nöthig ist, im Auge behalten. Ja ein fast ausschließliches Hingeben an den einen oder den andern ist nicht bloß bei dem einzelnen Rechtsgelehrten häufig, sondern hat zu verschiedenen Zeiten in der Behandlung der Rechtswissenschaft vorgeherrscht. Wie wir Praktiker haben, für welche es nichts Höheres gibt, als seine

Entscheidungen interessanter Rechtsfragen, oder leidenschaftliche Freunde der Rechtsalterthümer, oder nur die Spekulation liebende Rechtsphilosophen, so finden wir, daß zu verschiedenen Zeiten die Rechtswissenschaft entweder bloß dogmatisch und praktisch war, wie z. B. vom Augenblicke der Wiedererweckung des römischen Rechts an bis in das sechzehnte Jahrhundert, oder philologisch-historisch, wie zur Zeit des Cujacius und seiner Zeitgenossen und zur Blüthezeit der holländischen Schulen. Die philosophische Richtung suchte zu verschiedenen Zeiten das positive Rechtsstudium zu überflügeln, was aber schon deshalb nicht gelang, weil das praktische Bedürfniß mit Nothwendigkeit zu diesem stets wieder zurückführte.

Der letzte Umstand erklärt uns auch, warum die Dogmatik des Rechts immer den Mittelpunkt der Rechtswissenschaften bildet und als der Hauptzweck der juristischen Studien gilt. Indessen lassen sich nach dem Vorherrschenden der praktischen, historischen oder philosophischen Richtung in der Behandlungsweise der Rechtswissenschaft — Schulen der Rechtsgelehrten unterscheiden. Wie im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert die Realisten, als die praktischen Dogmatiker, den Humanisten, als den mehr der Rechtsgeschichte zugewandten Rechtslehrern, entgegenstanden: so zeigten sich auch später Gegensätze, die mit den Fortschritten der allgemeinen wissenschaftlichen Bildung Europa's sich vollkommen ausbilden und potenziren mußten. Und daß diese Potenzialung im neunzehnten Jahrhundert statt fand, und in Deutschland mehr als in andern Ländern hervortrat, begreift sich von selbst, wenn man den Genius der deutschen Wissenschaft nur einigermaßen kennt. Man könnte sich rein praktische, rein historische und rein philosophische Schulen der Rechtsgelehrten denken. Die ersten sind aber in unserer Zeit eine große Seltenheit, in Deutschland sogar unmöglich. Wenn es auch eine Menge praktischer Juristen gibt, die als Sachwalter oder als Beamte sich allein darauf verlegen, den Mechanismus des geltenden Rechtes und die herrschende jurisprudence (wie sie in Frankreich heißt) zu kennen: so möchte fast wohl schwerlich ein deutscher Rechtslehrer gefunden werden, der nur für dieses Sinn hätte, und von allem Historischen oder Philosophischen absähe. Rein philosophische Juristen waren unsere Naturrechtslehrer, unter welchen

freilich sehr oft rechtsunkundige Philosophen oder Politiker sich fanden. Aber gerade deshalb bildeten sie eine eigene Klasse, die auch auf die Behandlung der Rechtswissenschaft im Ganzen sowohl, als auf einzelne Zweige derselben Einfluß hatte: wie auf das Staatsrecht, das Kriminal- und das Völkerrecht. Noch mächtiger wirkten ihre Theorien auf den Gang der Politik und der Gesetzgebung: die Philosophie wurde die Reformatorin des Jahrhunderts und leitete noch immer den Geist der Zeit.

Auch die rein historischen Rechtslehrer waren einst eine Seltenheit. Wer hätte früher das Recht bloß seiner Geschichte wegen studirt? Die Rechtsgeschichte war selbst einem Cujacius, so wie Noodt und Schulting nur eine Dienerin der Dogmatik, die ihnen freilich oft reizender erschien, als diese ihre legitime Gebieterin.

Bei weitem die meisten Rechtslehrer sind entweder rechts-historische oder rechtsphilosophische Dogmatiker gewesen: je nachdem sie die Rechtsdogmatik mehr vom geschichtlichen oder mehr vom philosophischen Standpunkte aus beleuchteten und behandelten. Daß verschiedene Nuancirungen vorkommen, begreift sich leicht. So mußten die deutschen Rechtsdogmatiker in den Ländern des gemeinen Rechts eine historische Farbe haben, die französischen seit der Herrschaft der Code einen räsonnirend-philosophischen Charakter. Die Möglichkeit, ja die Nothwendigkeit verschiedener Schulen unter den Rechtsgelehrten darf nach dem Gesagten also nicht befremden; untersuchen wir nun, welche Schulen in Deutschland seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts entstehen konnten und entstanden. —

Den Mittelpunkt der deutschen Rechtswissenschaft bildet seit halb vierhundert Jahren das römisch-justinianische Recht. Die wichtigsten Rechtsbegriffe und die meisten juristischen Axiome werden aus demselben geschöpft, sowie die Grundlage der gesammten juristischen Bildung. Es ist nicht bloß das gemeine (d. h. das in der Regel geltende) Recht Deutschlands, sondern durchbringt auch alle Partikularrechte und beherrscht die ganze Praxis als das technische Element der ganzen Wissenschaft.

Diese Allmacht des römischen Rechts erklärt sich daraus, daß die Quellen desselben nicht bloß allgemeine Rechtsregeln und gesetzliche Verfügungen enthalten, sondern auch die ins Feinste ausgesponnene wissenschaftliche Verarbeitung und Anwendung

derselben. Der edelste Theil des römischen Rechts besteht aus Fragmenten der Schriften der größten Rechtsgelehrten, welche je gelebt haben, und aus welchen, trotz ihrer Verstümmelung, uns der ewig belebende und erfrischende Geist des klassischen Alterthums anweht. Das Studium dieses Rechts ist ein Theil der klassischen Philologie, auf das innigste mit dieser verwebt und für den Eingeweihten nicht weniger anziehend, wie diese. Der Kunstwerth des römischen Rechts erklärt uns daher nicht minder, als seine praktische Wichtigkeit, warum die ausgezeichnetsten Rechtsgelehrten der neueren Völker ihm ihre Thätigkeit vor allem zuwandten. Es mußte der Gegenstand einer eignen Wissenschaft und diese eben so sehr geschichtlich als dogmatisch bearbeitet werden. Lange Zeit wurde nur noch das kanonische Recht mit demselben Eifer betrieben und später erst das germanische.

Die Verbindung der einzelnen Zweige der Rechtskunde zur wissenschaftlichen Einheit, ja die eigentliche Gestaltung der Rechtswissenschaft und ihre Gliederung nach leitenden Prinzipien war erst das Werk der Philosophie des achtzehnten Jahrhunderts. Deutschland ging seit Thomasius den übrigen Ländern Europa's voran, und wenn auch eine geschmacklose pedantisch-scholastische Methode in den juristischen Lehrbüchern bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts herrschend ist, so läßt sich den ausgezeichneten deutschen Rechtsgelehrten vor 1789 doch der wissenschaftliche Sinn nicht absprechen. Auch sind nicht alle jene Lehrbücher in einem barbarisirenden Latein geschrieben: mit Vergnügen lassen sich die meisten Kompendien unseres Heineceus lesen, der deshalb leicht eine europäische Autorität erhielt, zum Theil sogar erst im neunzehnten Jahrhundert, so in Frankreich, Italien, Portugal, ja in Südamerika, nachdem in seinem Vaterlande ihn jüngere Celebritäten schon längst entthront hatten.

Durch Leibniz, Thomasius und Wolff war in Deutschland der oben angegebene dreifache Gesichtspunkt beim Rechtsstudium geschieden, neben der Dogmatik die Rechtsgeschichte und das Naturrecht betrieben, auch die Rechtsquellen nach ihren Grundlagen gesondert bearbeitet worden. Jedoch der Mittelpunkt der Wissenschaft war die *jurisprudentia romano-germanica forensis*, wie die großen deutschen Praktiker Struyk, Struve, Lauterbach, Leyser und der ältere Böhmer sie behandelt hatten.

Eine ausgebreitete Erudition und ein riesenmäßiger Fleiß zeichnete auch noch nach dem Jahre 1750 die deutschen Rechtslehrer aus; es gebrach ihnen jedoch an zwei Dingen: an Geschmack und kritischem Sinn. Deshalb sprechen uns jetzt ihre Schriften so wenig an, und daß die deutsche Rechtswissenschaft von Heineccius und Böhmers Tod an im Rückgange begriffen war, wird Niemand wundern. Nur einige Wenige verfolgten eine solidere Richtung und knüpfen die Zeiten des Cujacius und Schulting an die kommende Zeit an, wie z. B. Pittmann und Seeger u. A. Sie nahmen an der Kompendisirung der einzelnen Zweige des Faches keinen Antheil. Viele Universitäten Deutschlands waren übrigens am Ende des achtzehnten Jahrhunderts sehr herunter gekommen; nur Leipzig, Halle und Göttingen standen im vorherrschenden Ansehen. Indessen besaß Gießen in Koch und Höpfner zwei Civilisten, welche den Ton angaben. Der erst beginnende Glück sollte noch im neunzehnten Jahrhundert den damals herrschenden juristischen Dogmatismus repräsentiren.

Es begann aber eine neue Bildungsperiode für Deutschland, in welcher auch die Rechtswissenschaft sich umgestaltete und einer neuen Blüthezeit entgegenging.

Nachdem die deutsche Sprache eine klassische geworden und eine deutsche Literatur geboren war, mußte ein Umschwung in den Wissenschaften erfolgen. Ein reines, für die Restauration aller höchst geeignetes Instrument des Gedankens wurde gewonnen, welches dem Genius unseres Volkes es möglich machte, das in den tiefsten Tiefen des Wissens Gefundene zu Tag zu fördern und auf den höchsten Höhen der Spekulation sich zu bewegen. Nachdem durch Lessing, Wieland, Johannes von Müller und Goethe die deutsche Prosa war gebildet worden, konnte auch der Rechtsgelehrte in ihr auf eine anziehende Weise über sein Fach schreiben. Das lateinische Idiom wurde bald verlassen und nur noch für akademische Gelegenheitschriften oder aus besonderen Veranlassungen von den Juristen gebraucht. Auch auf den juristischen Lehrkanzeln erschienen beredte, durch ihren Vortrag beliebte Lehrer. Am mächtigsten aber wirkte das dem deutschen Charakter angeborne Streben nach Gründlichkeit und nach Befriedigung des ewig regen Durstes nach Gewißheit. Der kritische Sinn erwachte in der Philosophie und in der Philologie. Die in jener

von Kant, in dieser von Heine und Wolf bewirkten Revolutionen mußten auf die Rechtswissenschaft eine durchgreifende Rückwirkung äußern. Aus beiden erklärt sich einerseits die philosophische, andererseits die philologisch-historische Umgestaltung der Rechtswissenschaft und die Entstehung der Schulen unter den deutschen Rechtsgelehrten des neunzehnten Jahrhunderts.

Die Freunde der kritischen Philosophie, theils Juristen, theils Philosophen von Profession, strebten, dem Rechte nicht bloß eine neue, unerschütterliche Grundlage zu geben, sondern suchten auch eine von allem Positiven unabhängige, a priori erkennbare Vernunftgesetzgebung auf, die zwar in der Erfahrung modifizirt erscheinen, aber, weil sie die unveräußerlichen und unverjährbaren Menschenrechte sanktionire, in ihren höchsten Prinzipien nicht angegriffen werden dürfe. Ihr Ziel fiel mit dem der französischen Revolution zusammen: es war die Freiheit, welche Allen zustand und nach einem allgemeinen Gesetze für Alle anerkannt werden sollte.

Man versprach sich von den Fortschritten dieser Ansichten eine goldene Zukunft, in welcher das Reich der Freiheit, auf unerschütterlichen Säulen gestützt, für das ganze menschliche Geschlecht gegründet werden sollte. Manche leidenschaftliche Anhänger des Vernunftrechts sahen mit Verachtung auf das historische Recht herab, das als die Ausgeburt der finstern Nacht des Mittelalters und der Barbarei des Feudalsystems, von der Sonne der neuen Aufklärung vernichtet werden mußte. Schon der Gedanke, daß jetzt ein durch den Geist der Zeit hervorgerufenes, der Höhe des Jahrhunderts ganz gemähes einfaches Recht aus einem Gusse geschaffen und in Gesetzbüchern zur Kunde Aller auf das leichteste gebracht werden konnte, beglückte viele Staatsmänner und Juristen. Die in Frankreich seit 1804 ausgearbeiteten, zum Theil für unübertrefflich gehaltenen Codes waren Muster, die man um so bequemer nachahmen konnte, als sie in den, der französischen Herrschaft unmittelbar und mittelbar unterworfenen Theilen Deutschlands waren eingeführt worden. Man hegte auch in Deutschland von dem glücklichen Einflusse dieser Gesetzbücher dieselben Erwartungen, welche man in Frankreich hatte, und glaubte sich vom mühseligen Studium der vor mehr als einem Jahrtausend bei einem fremden Volke entstandenen Gesetze für immer befreit.

Es begann bald in Deutschland auch eine Literatur des Code Napoleon, die freilich mit dem Sturze des Kaiserreichs zerfiel.

Der Einfluß der Philosophie aber war nicht bloß der, daß man alles Heil für die Verbesserung des Rechts in die Gesetzbücher setzte, sondern auch der, daß verschiedene Zweige der Rechtswissenschaft, wie namentlich das Staatsrecht und das Strafrecht, auf eine philosophische, sie gänzlich beherrschende Grundlage gestützt wurden, und daß andere, in welchen der historische Stoff vorherrschte, eine neue Form erhielten, indem sie in Systeme, wenn nicht nach philosophischen, doch nach logischen Gesichtspunkten eingeleitet wurden.

Es haben sich zwar die seit Anfang unseres Jahrhunderts mit philosophischem Geiste die Rechtswissenschaft pflegenden deutschen Rechtslehrer nicht selbst eine philosophische Schule genannt; allein die kommende Zeit wird ihnen diese Benennung nicht versagen. Wir rechnen zu ihr:

- 1) die Bearbeiter des Naturrechts Hufeland, Gros, Bauer und andere;
- 2) die Staatsrechtslehrer und Politiker R. S. Zachariä, Klüber, Behr;
- 3) die berühmten Kriminalisten v. Feuerbach, v. Grolmann v. Almendingen, v. Kleinschrodt;
- 4) die Civilisten A. D. Weber, Thibaut, Schömann, Seidensticker;
- 5) die Prozessualisten Chr. Martin, v. Gönner, Gensler.

Daß bei allen die philosophischen Ideen nicht auf gleiche Weise vorherrschen, daß namentlich die Prinzipien des neueren Naturrechts in den civilistischen und prozessualischen Werken nicht ausgesprochen sind, erklärt sich einfach aus dem Umstand, daß der positive Inhalt des Civilrechts und des Prozesses dies nicht möglich machte; daß aber z. B. Thibaut und Martin stets eine philosophisch-praktische Richtung verfolgten, kann jedem schon ein Blick auf ihre Lehrbücher zeigen.

Am deutlichsten spricht sich diese aber in Thibaut's Auffassungs- und Behandlungsweise des römischen Rechts aus. Indem er dasselbe als das wirklich geltende gemeine Recht Deutschlands ansah, war es ihm nicht bloß darum zu thun, die praktische Gewißheit desselben zu fördern und deshalb nach Kräften die von

der deutschen Praxis angenommenen Lösungen bestrittener Rechtsfragen (wo er sie für richtig hielt) zu vertheidigen, sondern auch den materiellen Werth des römischen Rechts zu prüfen und mit dem ihm eigenen Scharfsinn zu zeigen, wie wenig es geeignet sey, als allgemeine Gesetzgebung in Deutschland zu gelten, und wie beklagenswerth gerade deshalb unser Vaterland genannt werden müsse. Kein Gelehrter vor Thibaut hat eine so durchdringende Materialkritik der Justinianischen Gesetzgebung gegeben, wie er; selbst das künstlerische Talent der klassischen Rechtsgelehrten hat er mit kritischem Auge geprüft und sich deshalb diesen gegenüber auf einen höheren, also auf einen philosophischen Standpunkt gestellt. Weit entfernt, in den justinianischen Rechtsbüchern die höchste, für alle Zeiten abgeschlossene Vollendung der Rechtswissenschaft zu finden, dringt er nach einem höher stehenden Ziele, nach einer schneellen, gänzlichen, sowohl materiellen als formellen Umgestaltung des bürgerlichen Rechts Deutschlands, d. h. nicht bloß des Privat-, sondern auch des Kriminalrechts und des Prozesses. Da dieselbe nur auf dem Wege der Gesetzgebung erreicht werden kann, so sprach er sich in jener denkwürdigen Zeit, als Deutschland nach seiner Befreiung vom fremden Joch seine politische Wiedergeburt feierte, für die Abfassung allgemeiner Gesetzbücher für die oben genannten Theile des Rechts mit solcher Begeisterung aus, daß von allen Gegenden Deutschlands her ihm Beifall zugerufen wurde. Die im Sommer 1814 erschienene Flugschrift Thibauts über die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland,¹ kann als die vollkommenste Manifestation, als das wahre Programm des Hauptes der philosophisch-praktischen Juristenschule Deutschlands angesehen werden und wird als solches für alle künftigen Zeiten belehrend seyn. Daß ihr Verfasser darin seine unerschütterliche Ueberzeugung² ausgesprochen hatte, erhellt aus seiner 1838 erschienenen, bereits angeführten Erklärung über die

¹ Sie ist mit Verbesserungen wieder abgedruckt in des Verfassers civilistischen Abhandlungen. Heidelberg 1814. S. 404 ff.

² Mit großer Klarheit spricht er dieselbe auch aus in seiner Recension von Savigny's Buche vom Verufe unserer Zeit für Gesetzgebung und R. W. Heidelberger Jahrbücher von 1814. S. 929 ff.

sogenannte historische und nichthistorische Rechtsschule. Auch nach vierundzwanzig Jahren ist er derselben unverändert zugethan! —

Die von uns hier freilich nur in ganz allgemeinen Zügen charakterisirten Ansichten Thibauts waren so ziemlich die der Zeit. Schon seit Friedrich dem Großen erwartete man alles Heil für die Fortschritte des Rechts von den Gesetzgebungen; das preussische Landrecht war schon 1794 und nicht minder das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die österreichischen Staaten vom Jahre 1811 die Resultate dieser Richtung des Zeitgeistes und der natürlichen Entwicklung der socialen Verhältnisse Deutschlands. Thibaut sprach einen ächt deutschen Gedanken aus, indem er durch das von ihm gewünschte allgemeine bürgerliche Recht die Einheit Deutschlands auf eine schöne und dauernde Weise zu begründen wünschte. Untersuchen wir nun, warum er auf eine Opposition stoßen und welches der Charakter dieser Opposition seyn mußte. Wir kehren zu diesem Behufe zum Jahr 1789 zurück.

Wir haben schon oben (S. 198) den Verfall der Rechtswissenschaft auf den deutschen Universitäten in jener Zeit angedeutet. Er bestand, wie einer unsrer geistreichsten Rechtsgelehrten¹ kürzlich richtig ihn bezeichnet hat, darin: „daß man den positiven Stoff, ohne kritische Prüfung und Sonderung seiner Bestandtheile, zu einem scheinbaren Ganzen für praktische Zwecke verarbeitet hatte. Indem so das Ungleichartige und Unvereinbare zusammengestellt wurde, war es schwer zu sagen: ob der historischen Wahrheit oder den praktischen Zwecken des Lebens mehr Eintrag geschah. Dies alles aber war nicht etwa hervorgegangen aus einer irrigen Meinung, daß es so recht sey, sondern man hatte es aus Gedankenlosigkeit allmählich so werden lassen. Einer überlieferte dem Andern diese todte Masse, in jeder Hand wurden unvermerkt neue Irrthümer hinzugefügt, und selbst die Besseren vermochten es nicht, sich dem traditionellen Ansehen der falschen Methode zu entziehen.“

Nur ein von den Vorurtheilen der Schule freier Reformator, der den Muth hatte, auch den gefeiertsten Autoritäten entgegen zu treten, konnte einen Umschwung der Studien herbeiführen und

¹ V. Savigny: der zehnte Mai 1788, auch in der Zeitschrift für gesch. N. B. B. IX. S. 423.

durch Anregung der jüngeren Generation diesem Zustande der Erschlaffung eine Ende machen. Ein solcher fand sich in Hugo. Wir wissen aus den eigenen Mittheilungen¹ dieses seitdem so berühmt gewordenen Gelehrten, dessen Doktorjubiläum am 10. Mai 1838 ein Fest war, an dessen Feier die meisten deutschen Civilisten Antheil nahmen,² daß ihn bloß das Zusammenwirken verschiedener glücklicher Umstände bestimmt hatte, die akademische Laufbahn zu beginnen. Der in seiner ersten Jugend mehr französisch als deutsch gebildete junge Mann hatte gerade deshalb von dem herrschenden Tone der Schule sich freigehalten, weil die civilistischen Studien, für welche er so viel zu thun berufen war, ihn gar nicht ansprachen, während die historischen ihn fesselten und Männer wie Spittler und Pütter in der Empfänglichkeit seines Geistes für eine feinere Behandlungsweise der Rechtswissenschaft im voraus einen Lehrer erkannten, der Größeres zu leisten ihnen berufen schien. Als er im Wintersemester 1788 den ihm ertheilten Lehrstuhl bestieg, war es ihm sogleich darum zu thun, als Neuerer aufzutreten, mit der herrschenden Methode der Zeit in Kampf zu treten, und diese polemische Richtung verfolgte er die ganze Zeit seines wissenschaftlichen Lebens hindurch. So oft eine Zeit für Reformen reif ist, finden sich die Reformatoren von selbst. Ist dann das geeignete Talent an der rechten Stelle, so durchschaut es mit Klarheit die Zustände und findet die rechten Mittel zum Siege. Göttingen war die Universität, von der eine Reform des historischen Rechtsstudiums ausgehen konnte. Seine hatte bereits die neuere Philologie geschaffen, die reichste Bibliothek reizte von selbst zur historischen Forschung, die bekanntlich nirgends so gedieh, wie an diesem, dem gelehrten Stillleben so überaus günstigen Musensitze. Auch standen die gelehrten Anzeigen jeden Augenblick dem Kampflustigen zu Gebote, der sich berufen fühlte, ein Wort in den gelehrten Diskussionen Deutschlands mit zu sprechen.

Obgleich nicht Philolog, wurde Hugo aus Liebe zum Quellenstudium und zur historischen Wahrheit der Restaurator der

¹ In der Einleitung zu seinen Beiträgen zur civilistischen Bücherkenntniß. I. B. Berlin 1828.

² Es veranlaßte die oben angeführte Gelegenheitschrift v. Savigny's.

geschichtlichen Rechtswissenschaft. Wenn er im Anfange sich nicht des Zieles klar bewußt war, nach dem er strebte, wenn er erst nach und nach die wahre Gestalt des klassischen Rechts der Römer erkannte und den jüngeren Gelehrten enthüllte, so war er doch schon im Beginne seiner Laufbahn von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die Rechtswissenschaft eine andre werden müsse, als sie damals war. Als Lehrer und Schriftsteller griff er mächtig ein in den Gang der Zeit, und was er selbst nicht schuf, zu dessen Schöpfung gewann oder belebte er jedes ihn suchende Talent, und wurde so der Lehrer vieler Lehrer der Rechtswissenschaft, nicht bloß Deutschlands, sondern auch entfernter Lande, wie Hollands, Englands, der Schweiz u. s. w. Seinen Leistungen auf diesem Felde hat sein Freund v. Savigny ein würdiges Denkmal¹ gesetzt. Hugo war aber nicht bloß als Rechtshistoriker und civilistischer Dogmatiker der große Widersacher der Rechtsgelehrten des achtzehnten Jahrhunderts und das kritische Argusauge für alle Flecken in den Werken seiner civilistischen Zeitgenossen: er trat auch, und zwar schon früh (1789), als Gegner der herrschenden Meinung der Zeit auf, das Recht könne nur durch Gesetzbücher verbessert werden, und erklärte sich mit Energie gegen die seit Thomasius herrschende Behandlungsweise des Naturrechts. Wenn er in letzter Hinsicht weniger glücklich im Erfolg war, als durch seine rechtsgeschichtlichen Reformen, (was sich theils aus seiner rein negativen Richtung, theils aus der Beschränktheit seines Fundamentalprinzips, am meisten aber daraus erklärt, daß man ihn nicht verstand), so darf er doch auch als Rechtsphilosoph nicht übergangen werden. Er bildete als solcher den direktesten Gegensatz zu den Rechtsgelehrten, welche wir oben (S. 200) als die Führer der philosophisch-praktischen Rechtsschulen Deutschlands bezeichnet haben, und kam deshalb von selbst mit an die Spitze der, freilich erst 1815 vollends ausgebildeten, historischen Schule.

Wir haben bereits gesagt, daß Hugo sich des Zieles, nach dem er sich bewegte, Anfangs nicht klar bewußt war. Sein ganzes Streben war das eines Skeptikers: er verwarf mit eben so großer Freude eine von ihm für richtig gehaltene Meinung,

als er sie angenommen hatte, wenn sie ihm als falsch erschien; das Forschen und Prüfen war das Lebensprinzip seiner ganzen wissenschaftlichen Thätigkeit: immer auf Entdeckungen ausgehend, machte ihn nur das Neue glücklich; dieses rastlose Suchen charakterisirt seine Eigenthümlichkeit. Daher das an ihm eben so gelobte als von seinen Gegnern getadelte Eingehen auf die dem Scheine nach oft unbedeutendsten Einzelheiten und der ihm so oft vorgeworfene Hang zur Mikrologie und dem Bizarren. Wenn er hierin manchmal zu weit ging, so führte er bloß seine Methode bis zu ihren letzten Konsequenzen durch, unbekümmert um die daraus sich ergebenden Resultate.

Man begreift aber, wie die Rechtsgelehrten, welche wir die philosophisch-praktische Schule genannt haben, hierin oft ein müßiges, nutzloses Spiel sahen, und deshalb um so mehr als Gegner sich ihm gegenüber stellen konnten.

Als Verehrer des klassischen römischen Rechts und als Forscher, besonders der älteren Quellen desselben, schloß sich Hugo an die großen philologischen Juristen Frankreichs und der Niederlande, auch Deutschlands an, und fand deshalb natürliche Allirte in denselben seiner juristischen Zeitgenossen, welche jenen Meistern folgten; ihre Zahl war aber 1789 nicht groß. Zwei derselben, die sich einen großen Namen machten, wurden früh seine Freunde: W. Cramer in Kiel und Haubold in Leipzig. Dieselben bildeten jedoch zu den Gegnern Hugo's nicht den schroffen Gegensatz, wie er selbst, obgleich sie ihm näher standen als diesen.

Der kritische Sinn im Rechtsstudium erwachte indessen an allen deutschen Universitäten, überall traten gegen den Anfang des Jahrhunderts Lehrer und Schriftsteller auf, welche die hergebrachten Ansichten bekämpften. Am eifrigsten beschäftigte man sich mit dem römischen Recht, welches nach und nach einer gänzlichen Revision unterworfen wurde. Hufeland, Thibaut, Schömann und Andre waren nicht minder thätig als Hugo, Cramer und Haubold; bald traten jüngere, und zwar glänzende Talente hervor, die mit den schon berühmten wetteifernd, während der ersten fünfzehn Jahr unsres Jahrhunderts die Kunde des römischen Rechts mehr förderten, als sie in den letzten fünfzig Jahren gefördert worden war. Die Restauration mehrerer süddeutschen Universitäten trug zum Aufschwunge der juristischen

¹ In der oben angeführten Gelegenheitschrift.

Studien nicht wenig bei. Unter den neu auftauchenden Celebritäten fand sich mancher Schüler der genannten älteren. Einer unter ihnen wurde für die historische Rechtswissenschaft vor allen andern wichtig, nämlich Friedrich Carl von Savigny. Daß derselbe bei seinem ersten Auftreten (im J. 1803) durch seine, 1837 zum sechsten Mal aufgelegte, bei allen Rechtsgelehrten selbst außer Europa¹ im höchsten Ansehen stehende Abhandlung über die Lehre des römischen Rechts vom Besitze, als ein Stern erster Größe von allen deutschen Juristen, von welcher Farbe sie auch waren, begrüßt wurde; daß er durch seine geschmackvolle Behandlungsweise des römischen Rechts dem historischen Studium desselben einen eigenen Reiz zu geben wußte, und in allem, was er auch über die trockensten Gegenstände schrieb, als klassisch gebildeter, mit künstlerischem Geiste begabter Schriftsteller sich zeigte, dürfen wir bei allen Lesern dieser Zeitschrift als bekannt voraussetzen. Sein Namen gehört zu den hochgefeiertesten des Vaterlandes und sein Einfluß auf die Fortschritte der deutschen Rechtswissenschaft wird nie vergessen werden. Für uns ist er hier besonders wichtig als Haupt der historischen Schule, welche durch ihn ihren bestimmten Charakter, und wir möchten beinahe sagen, die Formel ihres wahren Glaubensbekenntnisses erhielt.

Wir finden v. Savigny im Jahr 1805 als einen thätigen Mitarbeiter des von Hugo 1790 begonnenen civilistischen Magazins. Beide Männer schlossen sich eng an einander an, verfolgten das gleiche Ziel und traten am Ende des Jahres 1814 als entschiedene Gegner von Thibaut's Vorschlag auf, die Rechtswissenschaft Deutschlands durch allgemeine Gesetzbücher zu restauriren.

In seinem berühmten Büchlein vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft beleuchtete v. Savigny mit bewunderungswürdiger Klarheit auf eine neue, zugleich aber höchst einschmeichelnde Weise, die historische Grundlage des Rechts und schrieb, wir dürfen es sagen, die erste Philosophie der Rechtsgeschichte. Obgleich er von einem bestimmten philosophischen Systeme nicht ausgeht, auch sich über

¹ Vgl. The American Jurist and Law Magazine Vol. 19 p. April bis Juli 1838. S. 13 u. 257.

die in der moralischen Natur des Menschen aufzufindenden, legten Gründe des Rechts nicht ausspricht, so leitet ihn dennoch bei seiner Entwicklungsgeschichte des Rechts ein philosophischer Geist, der freilich auf die Höhen der Spekulation sich nicht erhebt, sondern das Erscheinen des Rechts in der Erfahrung und seine allmähliche Umgestaltung von einem natürlichen in ein technisches auf eine überzeugende Weise beschreibt und so die Wirklichkeit in ihrer reinsten Objektivität aufhellt. Das Verhältniß der Gesetzgebung zur Rechtswissenschaft wird von ihm auf eine vorher nicht versuchte Weise festgesetzt: so daß wir mit Bestimmtheit sagen können, was man von jener und dieser für die wirklichen Fortschritte des Rechts zu erwarten berechtigt ist. Mit besonderer Klarheit werden in dem Büchlein die juristischen Zustände Deutschlands geschildert, ihre Nothwendigkeit nachgewiesen, und die Schlussfolge gezogen, daß die Aufhebung des römischen Rechts in Deutschland und die Ersetzung desselben durch ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, wenn auch die deutschen Juristen als befähigt gelten sollten, ein solches zu machen, für die deutsche Rechtswissenschaft nur unheilbringend seyn würde.

v. Savigny's Ansichten fanden bei den ihm gleichgesinnten Freunden nicht minder Beifall als Thibaut's Vorschlag unter dessen Anhängern gefunden hatte. Es erhoben sich Stimmen für und gegen die neuen Gesetzbücher:¹ der Bruch zwischen den entgegengesetzten gelehrten Parteien wurde vollkommen, und die Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, als Organ der sich nun förmlich konstituirenden historischen Schule, mußte durch das dieselbe eröffnende Manifest v. Savigny's² denselben vollenden. Die Kodifikationsfrage (wie sie seit 1829 heißt) war zwar der wichtigste, aber nicht der einzige Gegenstand des gelehrten Streites, an dem die berühmtesten Juristen Deutschlands³ Antheil nahmen. Es handelte sich vom höchsten Zwecke und der ganzen Behandlungsweise der Rechtswissenschaft und vorzüglich darum: ob die Rechtsgeschichte Haupt- oder Nebensache seyn müsse? Der historischen Schule war sie jenes, ihren

¹ Vergl. die zweite Aufl. des Buches v. Beruf u. f. w. S. 163. ff.

² Ueber den Zweck der Zeitschrift. S. 81.

³ Auf Seiten Savigny's stand Hugo, für Thibaut's Grundansicht tritt Öttinger, als Vermittler trat 1816 auf C. v. Schrader.

Gegnern dieses. Für jene war das geltende Recht bei weitem noch nicht gekannt: gerade, weil die Geschichte und Alterthümer desselben noch nicht genug erforscht seyen; diese hielten dessen Kunde für genügend, um die Vorzüge und die Mängel desselben zu erkennen und zu wissen, wo es Noth thue. Gerade der Umstand, daß es noch langjähriger Studien bedürfe, um die jetzt geltenden Quellen des gemeinen Civilrechts von Deutschland meist vollkommen zu erklären, wurde von den Freunden der Reform durch neue Gesetzbücher als ein entscheidender Bestimmungsgrund mit angeführt, diese Reform bald möglichst vorzunehmen, um der traurigen Lage der Rechtspraxis ein Ende zu machen.

Die Streitfrage über die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Deutschland mußte aber bald in den Hintergrund treten, weil sich nirgendswo ein Zeichen kund that, es könne von der Abfassung desselben die Rede seyn. Sie wurde als eine unpraktische Frage verlassen; im Jahr 1819 schrieb Falck (in den Kieler Blättern) über sie die letzten Worte. Ja selbst der 1829 in England entstandene Kodifikationsstreit fachte bei uns die alte Discussion nicht wieder an, die vielleicht in günstigeren, nicht ganz fernen Zeiten¹ wieder aufgenommen werden dürfte.

Die historische Schule, welche durch Jünger ihrer Häupter sich bedeutend vermehrt hatte, verfolgte indessen mit dem größten Eifer ihr Ziel, und wurde durch die, freilich von ihren Freunden selbst veranlaßte, Entdeckung neuer Quellen des älteren römischen Rechts auf das erfreulichste begünstigt. Zwischen 1816 und 1824 wurden den Civilisten so wichtige Denkmale desselben zugänglich, daß für die juristische Philologie und Archäologie eine neue Periode begann, in der die Kunde des wahren römischen Rechts größere Fortschritte machte, als sie selbst im sechzehnten Jahrhundert gemacht hatte.

Die unlängbaren Verdienste der historischen Schule um die Förderung der Quellenkunde des römischen Rechts werden auch von ihren Gegnern allgemein anerkannt. Auch versäumten diese nicht, diese Quellen für die Aufklärung des praktisch geltenden Rechts nach Kräften zu benützen. Der historische Forschungsgeist

¹ Vergleiche die Flugschrift des Herrn Professor Mayer in Tübingen: Ueber römisches Recht und neue Gesetzgebung. Tüb. 1839.

beschränkte sich aber nicht auf die Explikation des römischen Rechts, auch die germanische Rechtsgeschichte wurde mit Eifer bearbeitet, das kanonische Recht geschichtlich erforscht, und die historische Methode nach und nach auf die Behandlung des Civilprozesses, des Kriminalrechts und selbst des neuern Staatsrechts übertragen. Der Charakter der deutschen Rechtswissenschaft, als einer auf Erudition und gründlicher historischer Gelehrsamkeit beruhenden, wurde durch die vereinten Bemühungen Aller erhalten und verstärkt.

Während dieses imposanten Aufschwunges der rechtshistorischen Studien, welchem auch das von Niebuhr in Bonn gestiftete rheinische Museum für Jurisprudenz sein Entstehen verdankt, wurden weder die praktischen Bedürfnisse der deutschen Rechtswissenschaft noch die Rechtsphilosophie vernachlässigt. Für jene wurden wichtig gewordene Zeitschriften gegründet, als 1818 das Archiv für civilistische Praxis,¹ 1828 gleichzeitig die in Gießen erscheinende Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß,² und die juristische Zeitung so wie die Themis von Prof. Ewers in Göttingen. An denselben nahmen nicht selten anerkannte Anhänger und Angehörige der historischen Schule Antheil, so daß die Schroffheit der Gegensätze sich größtentheils verwischte.

Eine neue Gegnerin erhielt aber die historische Schule in der Hegelschen Philosophie, die in Gans ihr einen juristischen Vorkämpfer entgegenstellte. Eine neue philosophische Schule sollte gegründet werden, welche die nach Alleinherrschaft strebende historische zu vernichten bestimmt war. Die mit Geist geschriebene Vorrede zu Gans Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwicklung v. J. 1824 enthält die Grundansichten³ derselben und eine andere Auffassungsweise des geschichtlichen Studiums der Rechtswissenschaft. Der ganze Streit dreht sich um eine Prinzipienfrage, nämlich die: ob die philosophische Erforschung des

¹ Die Stifter desselben waren Gensler, Mittermaier und Schweiger; jetzt redigiren es Franke, Linde, Mittermaier, v. Löhr, Mühlenbruch, Thibaut und Wächter.

² Gestiftet von Linde, Marejoll und v. Bening; an des Letztern Stelle trat Zimmermann und diesen ersetzte v. Schröter.

³ Der neueste Angriff gegen die historische Schule ist die Flugschrift: Ueber die Grundlage des Besitzes, eine Replik v. C. Gans. Berlin 1839.

Rechts die höchste Aufgabe seiner Wissenschaft sey oder die rein geschichtliche?

Die sowohl von Gans, als von andern Gegnern gegen die Tendenz der historischen Schule gerichteten Angriffe veranlaßten verschiedene Versuche einer auf philosophische Grundsätze gestützten Begründung ihrer Ansichten, welche jedoch bis jetzt zu einer befriedigenden Lösung der Prinzipienfrage noch nicht geführt haben.

Daß es einer solchen bedürfte, um ihr Verfahren zu rechtfertigen, das über das geschichtliche Forschen des geltenden Rechts nicht hinausgeht, und selbst die vergleichende Rechtsgeschichte mit einer gewissen Geringschätzung behandelt, liegt am Tage. Diese geschichtliche Philosophie müßte auch Prinzipien aufstellen, wornach nicht bloß die Kodifikationsfrage zu entscheiden wäre, sondern die auch auf die historischen Arbeiten selbst einen maßgebenden Einfluß äußerte. Dies hat der ausgezeichnetste Schriftsteller¹ über die Rechtsphilosophie nach geschichtlicher Ansicht ganz richtig aufgefaßt, allein jene Prinzipien nicht mit der nöthigen Schärfe bestimmt und in ihrer Anwendung auf das Privatrecht nicht durchgeführt.

Auf keinen Fall dürfen die Akten des gelehrten Streites als geschlossen angesehen werden; trügen nicht die Zeichen der Zeit,² so wird die Polemik wieder aufgenommen und weiter fortgeführt. Damit überhaupt eine Lösung der aufs neue flagrant gewordenen Dissensionen herbeigeführt werden könne, ist es nöthig, daß man sich gegenseitig über das Verhältniß der Rechtsgeschichte zur Dogmatik einerseits, und zur Rechtsphilosophie andererseits verständige. Will jene alles absorbiren, so wird das Ziel der Rechtswissenschaft als einer praktischen verrückt und für eine höhere Auffassung derselben doch nichts gewonnen. Auch die lichtvollste Auseinandersetzung rechtshistorischer Thatsachen kann die Entwicklung der Rechtsbegriffe und der leitenden Grundsätze nicht ersetzen. Ein Historiker oder Philolog ist noch kein juristischer Geschäftsmann, und auch der scharfsinnigste Restaurator der XII Tafeln oder des prätorischen Edikts deshalb noch nicht geeignet, in unserer Zeit

¹ Stahl.

² Wir rechnen zu diesen die neuesten Gelegenheitschriften von Thibaut, Gans, Mayer u. A.

Richter oder Sachwalter zu seyn. Die Uebertreibung der rechtshistorischen Forschung führt nothwendig zu einer für den wirklichen Fortschritt des praktischen Rechts schädlichen Einseitigkeit. Allein die Rechtsgeschichte kann auch die Rechtsphilosophie nicht ersetzen. Sie zeigt uns stets nur, was geschah, aber weder die in der moralischen Natur begründete, allem erscheinenden Rechte vorhergehende und dies erst erzeugende Ursache desselben, noch das letzte Ziel, worauf alle Rechtsregeln als von der menschlichen Vernunft ausgehende Normen sich beziehen oder beziehen sollen. Wie der bloße Physiolog oder der bloße Chemiker noch kein Arzt ist, so ist der bloße Rechtshistoriker noch kein Jurist, und ebensowenig Rechtsphilosoph, als der bloße Botaniker oder Zoolog ein Naturphilosoph ist.

Schon das praktische Bedürfnis zeigt, daß auch die geistreichste Kontemplation der Vergangenheit nicht hinreicht, den Anforderungen der Zeit zu genügen. Diese verlangt die Verbesserung des Rechtszustandes. Die Wissenschaft allein kann dieselbe nicht bewirken. Das Eingreifen des Gesetzgebers wird nöthig. Dieser kann nichts Erkleckliches thun, ohne die Kenntniß der durch die Geschichte begründeten Verhältnisse und die höherer Prinzipien, um diese richtig zu beurtheilen. War das bisherige Naturrecht nicht im Stande, diese zu geben, so muß ein anderer Weg zum vorgestekten Ziele gesucht werden: mit der historischen Kunde des Bestehenden, wenn sie auch alles aufgeklärt haben sollte, kann die Rechtswissenschaft nicht als abgeschlossen gelten. Die von aller philosophischen Grundlage abstrahirende Rechtsgeschichte führt entweder zu einem historischen Fatalismus oder zu mystischen Schwärmereien, die sich am allerwenigsten mit der Rechtswissenschaft, welche, gleich der Mathematik, wesentlich Sache des Verstandes ist, vortragen kann.

Zwei Säulen tragen die Kuppel des Tempels der Themis: sie heißen Philosophie und Geschichte. Möge die eine über der andern nie vergessen werden, und alle Schulen der deutschen Rechtsgelehrten in einer sich auflösen — nämlich in der philosophisch-historisch-praktischen!